



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 17. Mai 2016 / aje

## **1040.211**

### **Kantonsverfassung, Totalrevision; Grundsatzbeschluss; 1. Lesung**

#### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2016**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Gemäss Art. 114 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 (KV; bGS 111.1) prüft der Kantonsrat in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Ziel von Art. 114 KV ist, dass die Verfassung nicht erst dann total revidiert wird, wenn sie bereits völlig überaltert ist. Die Bestimmung nimmt damit auf eine rasche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Appenzell Ausserrhoden Rücksicht.

Nachdem die Kantonsverfassung am 1. Mai 1996 in Kraft getreten ist, ist es an der Zeit, den Auftrag von Art. 114 KV an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrat nahm dies zum Anlass, um grundsätzliche Überlegungen zum Handlungsbedarf für eine Verfassungsrevision anzustellen. Er kam zum Schluss, dass verschiedene Themen, die den Kanton in den letzten Jahren beschäftigten, auch auf Verfassungsstufe zu diskutieren sind, weil sich hier die entsprechenden Grundlagen finden.

Die geltende Kantonsverfassung von 1995 stammt noch aus der Zeit der Landgemeinde. Mit deren Abschaffung nur zwei Jahre später, wurden die politische Ordnung und deren Mechanismen grundlegend verändert. Dieser Umwälzung begegnete man mit einer Reihe von Verfassungsänderungen, um die institutionelle Ordnung in ein System ohne Landgemeinde zu überführen. Dazu gehörte die Einführung der Urnenabstimmung auf kantonaler Ebene (1997), die Anpassung des Wahlrechts durch eine Verlängerung der Amtsdauer von einem auf vier Jahre und die Übertragung von Wahlkompetenzen an den Kantonsrat (1998) sowie die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums (2000). 2015 trat eine umfassende Reform der Staatsleitung in



Kraft. Sie schaffte für Parlament und Exekutive neue Grundlagen und bereinigte Reste der Landsgemeindeordnung bei den obersten kantonalen Behörden. Bereits 2011 trat eine Justizreform in Kraft, die gestützt auf die neuen Prozessordnungen des Bundes die Gerichtsbehörden im Kanton neu ordnete.

Die Organisation und die Kompetenzen der kantonalen Behörden wurden also in den letzten Jahren umfassend erneuert. Von Anpassungen weitgehend unberührt blieben die verfassungsrechtlichen Grundlagen zu den Gemeinden und – von dringlichen Anpassungen aufgrund der Abschaffung der Landsgemeinde abgesehen – die politischen Rechte.

### **B. Warum eine Totalrevision der Kantonsverfassung?**

#### **1. Gemeindelandschaft**

Der Regierungsrat sieht insbesondere zwei Themenfelder, in denen die verfassungsrechtlichen Vorgaben grundlegend zu überprüfen sind.

Die Gemeindelandschaft in der Schweiz steht seit einigen Jahren in einem beschleunigten Reformprozess. Einerseits hat die Zahl der Gemeinden dank Fusionen markant abgenommen. Andererseits ist das Netz von Kooperationen unter den Gemeinden viel dichter geworden. Aufgrund der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung und der Bildung sogenannter funktionaler Räume, die mit den politischen Grenzen nicht übereinstimmen, sind Gemeinden und Kantone zu verstärkter Zusammenarbeit angehalten. Gleichzeitig werden die zu erfüllenden Aufgaben immer komplexer, was es für kleinere Einheiten schwieriger macht, diese Aufgaben allein zu bewältigen. Zudem zeigt sich, dass es immer schwieriger wird, für anspruchsvolle Behördenaufgaben in den Gemeinden geeignete Personen zu finden. Dieser Trend hat auch vor unserem Kanton nicht Halt gemacht. Zwar verfügt Appenzell Ausserrhoden mit den Einheitsgemeinden über eine relativ einfache Gemeindestruktur. Die Behörden arbeiten auf den verschiedenen Ebenen auch gut zusammen. In der politischen Wahrnehmung jedoch haben die beschriebenen Herausforderungen eine immer grössere Bedeutung erlangt, weshalb die Gemeindestrukturen auch in Appenzell Ausserrhoden immer stärker im Fokus der politischen Diskussion stehen – und unter Druck geraten.

Zu diesen strukturellen Herausforderungen gesellen sich neue rechtliche Rahmenbedingungen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von 2008 wurde in Appenzell Ausserrhoden im Rahmen einer kantonalen Finanzausgleichs- und Aufgabenentflechtung (KFA) umgesetzt. In verschiedenen Bereichen fand eine Neuordnung der Aufgaben und deren Finanzierung statt. Eine weitergehende Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde aber bisher nicht angegangen. Stattdessen fanden punktuell neue Entflechtungen statt, die aber nicht in ein Gesamtkonzept eingebettet werden konnten (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutz, Pflegefinanzierung oder Spitex).

Gestützt auf ein 2010 vom Kantonsrat überwiesenes Postulat (Postulat Roger Sträuli, Rehetobel) liess der Regierungsrat die Gemeindestrukturen in Appenzell Ausserrhoden analysieren. Der Bericht des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern hielt fest, dass zwar kein akuter, jedoch ein mittelfristiger Handlungsbedarf bei den Gemeindestrukturen bestehe. Gestützt auf diese Analyse kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Strukturfragen und die Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Ge-



meinden gleichzeitig zu diskutieren sind. Das bedeutet aber, dass auch der innerkantonale Finanzausgleich zu überprüfen ist.

Die Eckpfeiler all dieser Bereiche sind in der Kantonsverfassung verankert. Dazu gehören die Bestandesgarantie der Gemeinden (Art. 2), die Zuweisung der verschiedenen öffentlichen Aufgaben an Kanton und Gemeinden (Art. 28 ff.), die Organisationsgrundsätze der Gemeinden (Art. 100 ff.), die Grundsätze zum Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton (Art. 103) oder der innerkantonale Finanzausgleich (Art. 104). Soll eine umfassende Debatte über diese Strukturelemente geführt werden, so hat dies auf Verfassungsstufe zu geschehen.

Der bisherige Prozess offenbarte teils weit auseinanderliegende Positionen zu diesen grundlegenden Fragen. Dies führte nicht zuletzt dazu, dass die Bearbeitung dieser Bereiche bisher eher zögerlich erfolgte und die Debatte in der Öffentlichkeit diffus blieb. Der Regierungsrat nimmt das Heft nun in die Hand. Er will, dass die Diskussion in verbindliche Beschlüsse mündet. Dazu hat er sich bereits im Regierungsprogramm 2016–2019 bekannt. Nach der Reorganisation der obersten kantonalen Behörden ist der Zeitpunkt für eine grundsätzliche und umfassende Strukturdiskussion nun gekommen. Der Weg führt über eine Totalrevision der Kantonsverfassung.

## 2. Politische Rechte

Das zweite Themenfeld betrifft die politischen Rechte. Die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte aus dem Jahre 1988 ist ein altes Anliegen des Regierungsrates. Das Gesetz ist lückenhaft, teils überholt und führt in der Umsetzung immer wieder zu Problemen. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher dringend angezeigt. Umfangreiche Vorarbeiten haben gezeigt, dass im Bereich der politischen Rechte der Handlungsbedarf nicht auf die Gesetzesebene beschränkt ist. Die geltende Verfassung ist von der Landsgemeinde geprägt und will ihrer Absicht nach die Volksrechte abschliessend regeln. Es fehlt daher im Bereich der Volksrechte eine klare und umfassende Ermächtigungsnorm zu Gunsten des Gesetzgebers. Die Abschaffung der Landsgemeinde machte aus der Verfassung im Bereich der politischen Rechte ein wenig kohärentes Stückwerk. So ist das Referendumsrecht systematisch am falschen Ort (im 7. statt im 6. Titel), das Initiativrecht knüpft noch an den Zuständigkeiten der Landsgemeinde an und das fakultative Finanzreferendum fehlt gänzlich. Aufgrund dieser Ausgangslage ist vor einer Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte eine Verfassungsänderung vorzunehmen, um ein neues Gesetz auf eine solide Verfassungsbasis zu stellen.

Werden die politischen Rechte auf Verfassungsstufe thematisiert, so ist auch das Wahlsystem für den Kantonsrat in die Überlegungen miteinzubeziehen. Das Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 2014 schafft diesbezüglich eine neue Ausgangslage. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die nach einem gemischten Proporz/Majorz-System durchgeführte Wahl der 65 Kantonsrätinnen und -räte unter Berücksichtigung der Umstände in Appenzell Ausserrhoden gegenwärtig mit der Bundesverfassung vereinbar sei. Es weist aber auch darauf hin, dass die Bedeutung der Parteizugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten in Appenzell Ausserrhoden zunehme. Es sei daher Aufgabe der kantonalen Behörden zu beobachten, ob diese Entwicklung hin zu einer Parteiendemokratie weitergehe. Vor diesem Hintergrund will der Regierungsrat auch eine Diskussion über das Wahlsystem führen.



### 3. Fazit

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass eine verfassungsrechtliche Gesamtschau notwendig ist. Die angesprochenen Themen sind sachlich nicht derart miteinander verbunden, dass sie im Rahmen einer Teilrevision angegangen werden könnten (Einheit der Materie, vgl. Art. 113 KV).

Wenn von einer Totalrevision der Kantonsverfassung die Rede ist, dann bedeutet dies nicht zwingend, dass jeder Artikel der Verfassung geändert werden muss. Die Totalrevision bezweckt die Überarbeitung der Verfassung als Ganzes. Welche Bereiche schliesslich geändert werden, werden erst die Revisionsarbeiten zeigen. Hier kann der Arbeit des Verfassungsgebers nicht vorgegriffen werden. Im Bereich der Abschnitte 2 bis 4 der Kantonsverfassung (Grundrechte, Sozialrechte und Sozialziele, Persönliche Pflichten) sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Handlungsbedarf. Dies schliesst indessen nicht aus, dass bei einer Prüfung im Rahmen einer Totalrevision Änderungsanliegen auch in diesen Bereichen thematisiert werden.

Im März 2013 hatte der Regierungsrat im Rahmen der Reform der Staatsleitung zur Grundsatzfrage einer Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung ausführlich Stellung genommen. Damals stellte er fest, dass sich eigentlicher Handlungsbedarf fast ausschliesslich im Bereich der Behördenorganisation zeige und dass insofern eine Teilrevision der Verfassung anzustreben sei. Er verwies aber auch auf die anstehende Diskussion über die Gemeindestrukturen sowie auf das Verfahren vor Bundesgericht zum Ausserrhoder Wahlsystem und behielt sich spätere Überlegungen zu diesen Themen vor. Auch stellte er in Aussicht, das fakultative Finanzreferendum einführen zu wollen. Nachdem nun die Reform der Staatsleitung erfolgreich angelaufen ist, müssen die weiteren Fragen im Rahmen einer Totalrevision angegangen werden. Die Reform der Staatsleitung hat in diesem Sinne erst die Voraussetzungen für eine Totalrevision geschaffen.

### C. Grundsatzbeschluss des Kantonsrates

#### 1. Allgemeines

Art. 114 Abs. 1 KV sieht für die Totalrevision der Kantonsverfassung ein zweistufiges Verfahren vor. In einem ersten Schritt ist die Grundsatzfrage zu klären, ob überhaupt eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Diese Grundsatzfrage ist durch den Kantonsrat und anschliessend durch die Stimmberechtigten zu bejahen. Erst danach – in einem zweiten Schritt – können die inhaltlichen Revisionsarbeiten angegangen werden. Das Ergebnis dieses Prozesses – die totalrevidierte Verfassung – ist dann wiederum durch Kantonsrat und Stimmberechtigte zu bestätigen (vgl. Art. 60 Abs. 1 lit. a KV).

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag einen Entwurf für den erforderlichen Grundsatzbeschluss. Der Kantonsrat hat am 22. Februar 2016 eine parlamentarische Kommission gewählt, die zum Grundsatzbeschluss Stellung nehmen wird.



## 1. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### **Art. 1**

Zunächst hat sich der Kantonsrat zur Grundsatzfrage einer Totalrevision zu äussern. Wenn der Kantonsrat einer Totalrevision der Verfassung zustimmt, ist dieser Beschluss den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Diesen Vorgang bildet Art. 1 des Beschlusses ab.

Die Grundsatzfrage ist in zwei Lesungen zu behandeln, weil das Geschäft dem obligatorischen Referendum untersteht (Art. 49 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates; bGS 141.2).

Lehnt der Kantonsrat eine Totalrevision ab, so wird die Frage einer Totalrevision den Stimmberechtigten nicht unterbreitet. Der Kantonsrat würde in diesem Fall also abschliessend entscheiden. Ein Beschluss ist jedoch notwendig, da Art. 114 Abs. 1 KV den Kantonsrat beauftragt eine Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Beschluss festzuhalten.

Lehnen Kantonsrat oder Stimmberechtigte eine Totalrevision ab, wird der Regierungsrat je separate Teilrevisionen anstreben, soweit Themen für eine Revision der Verfassung nicht sachlich zusammenhängen. Dies würde inhaltlich und zeitlich aufwändiger. Ausserdem liessen sich die zentralen Fragestellungen nicht gesamthaft beurteilen und mit einheitlicher Betrachtungsweise regeln.

### **Art. 2**

Ähnlich wie bei Volksinitiativen, zu denen der Kantonsrat den Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung unterbreitet, so kann er auch beim Grundsatzbeschluss über die Totalrevision eine Empfehlung abgeben. Diese Empfehlung ist Gegenstand von Art. 2 lit. a. Sie folgt aus dem Grundsatzentscheid in Art. 1.

Die Stimmberechtigten haben nicht nur den Grundsatzentscheid über eine Totalrevision zu fällen. Sie haben einen weiteren wichtigen Verfahrensentscheid zu treffen, nämlich ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat die Revision der Verfassung vorbereiten soll (Art. 114 Abs. 2 Satz 2 KV).

Ein Verfassungsrat steht ausserhalb der ordentlichen Behördenorganisation. Er wird von den Stimmberechtigten gewählt und hat den Auftrag, einen Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung auszuarbeiten. Dieser Entwurf wird dann den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet (Art. 60 Abs. 1 lit. a KV). Der Kantonsrat nimmt zu diesem Entwurf nicht Stellung. Der Verfassungsrat setzt sich wie ein Parlament zusammen, arbeitet ähnlich wie ein solches und ist in seiner Arbeit in materieller und formeller Hinsicht weitgehend ungebunden.

Da die Kantonsverfassung keine näheren Bestimmungen zum Verfassungsrat enthält, wären Regelungen für einen solchen erst noch zu erlassen. Es handelt sich namentlich um Regelungen zur Art der Bestellung und zur Grösse, zur Wählbarkeit, zur Zusammensetzung, zur Organisation, zum Verfahren, zu den Befugnissen und zur Entschädigung.

Im Jahre 1991 verzichteten die Stimmberechtigten auf die Einsetzung eines Verfassungsrates für das grosse Projekt der Totalrevision der damaligen Verfassung von 1908 (vgl. zu den Gründen für oder gegen die Einsetzung eines besonderen Verfassungsrates die Ausführungen von H.J. Schär, in: ZBl 1996, Die neue Ausser-



rhoder Kantonsverfassung, Seite 339 ff.). Sie übertrugen diese Aufgabe dem Kantonsrat. Dieser setzte zur Vorbereitung eine breit abgestützte Verfassungskommission ein, welche zuhänden des Kantonsrates einen Entwurf ausarbeitete.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass auch bei einer erneuten Totalrevision der Kantonsverfassung der ordentliche Weg der Gesetzgebung vorzuziehen und auf die Einsetzung eines besonderen Verfassungsrates zu verzichten sei. Dies namentlich aus folgenden Gründen:

- Der Kantonsrat hat sich seit den 1990er-Jahren von einem vorbereitenden zu einem eigentlichen gesetzgebenden Organ entwickelt (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2013 zur Teilrevision der Kantonsverfassung betr. Reform der Staatsleitung, Seite 2). Der Beschluss über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhänden der Stimmberechtigten gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Kantonsrates als gesetzgebendem Organ (vgl. Art. 74 Abs. 1 KV).
- Eine Totalrevision wird nicht angestrebt, um die Verfassung umfassend und grundlegend zu überarbeiten, sondern weil verschiedene Revisionsbereiche zu prüfen sind, die sachlich nicht zusammenhängen. Für diese Arbeiten sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit für einen besonderen Verfassungsrat, zumal schon die Arbeiten für die Verfassung von 1995, welche immerhin eine vollständige und grundsätzliche Überarbeitung der Verfassung von 1908 beinhalteten, ohne Verfassungsrat erfolgten.
- Die Revisionsarbeiten mit einem Verfassungsrat würden länger dauern und höhere Kosten verursachen.
- Mit einem Verfassungsrat würde zuerst der Erlass von organisatorischen und administrativen Regelungen nötig. Zu klären wäre auch, welche dieser Regelungen vom Verfassungsrat selber und welche von einem anderen Organ zu erlassen wären. Diese Klärungen kosten Zeit, Geld und personelle Ressourcen, welche bei der Wahl des ordentlichen Verfahrens in die inhaltlichen Arbeiten zur Totalrevision investiert werden können.
- Mit dem Kantonsrat kann grundsätzlich auf bestehenden Strukturen aufgebaut werden, es besteht Vertrautheit mit den parlamentarischen Abläufen, und es kann vorhandenes Wissen genutzt werden.

Aus all diesen Gründen sieht Art. 2 lit. b des Entwurfs daher vor, dass die Vorbereitung der Totalrevision dem Kantonsrat zu übertragen sei. Auch dieser Entscheid ist als Empfehlung an die Stimmberechtigten formuliert. Letztlich entscheiden diese im Rahmen einer gesonderten Frage anlässlich der Volksabstimmung.

### **Art. 3**

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Regierungs- und Kantonsrat wie bereits bei der letzten Totalrevision im Vorfeld Klarheit über das zu verfolgende Verfahren schaffen sollten. Es wurde bereits dargelegt, aus welchen Gründen der Regierungsrat auf die Einsetzung eines Verfassungsrates verzichten möchte. Es bleibt zu klären, welche Arbeitsweise für die Vorbereitung durch den Kantonsrat zu wählen ist.

Zur Vorbereitung der umfassenden Totalrevision 1995 kamen Regierungsrat und Kantonsrat überein, eine breit abgestützte Verfassungskommission einzusetzen. Diese setzte sich sowohl aus Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates wie aus externen Personen zusammen. Die Kommission hatte einen Entwurf zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten. Sie wurde durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die die Arbeiten der Kommission koordinierte.



Für das nun vorliegende Vorhaben spricht sich der Regierungsrat für den ordentlichen Gesetzgebungsprozess aus. Er hat im vergangenen Jahr die Initiative ergriffen und sich den Auftrag gegeben, die Totalrevision der Kantonsverfassung voranzutreiben. Diese Schrittmacherfunktion will der Regierungsrat auch bei den inhaltlichen Arbeiten für eine totalrevidierte Verfassung behalten. Anders als bei der Totalrevision 1995 steht keine grundlegende und flächendeckende Überarbeitung des Verfassungswerkes an. Der Regierungsrat hat Themenfelder identifiziert, die er angehen will. Selbstverständlich ist der Kantonsrat frei, über den Entwurf des Regierungsrates hinauszugehen und weitere Revisionsthemen aufzugreifen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass es für die anstehende Totalrevision an den identifizierten Themen anzuknüpfen gilt. Vor diesem Hintergrund ist der ordentliche Gesetzgebungsprozess prädestiniert. Zudem ist bei der Ausgestaltung der genannten Themenbereiche der Blick auf die nachfolgende Gesetzgebung ausserordentlich wichtig. Diese Verknüpfung der Regelungsebenen kann durch Regierung und Verwaltung eher sichergestellt werden als durch eine ad hoc zusammengesetzte Verfassungskommission. Es ist selbstverständlich, dass der Regierungsrat die Vorlage unter Einbezug der massgeblichen Kreise, insbesondere der Gemeinden, erarbeitet. Er behält sich deshalb vor, eine entsprechend breit zusammengesetzte Kommission einzusetzen, die die Vorbereitungsarbeiten unterstützt. Über das geplante Vorgehen wird der Regierungsrat den Kantonsrat anlässlich der 2. Lesung informieren können, wenn die ersten Richtungsentscheide des Kantonsrates aus der 1. Lesung bekannt sind.

Art. 3 des Entwurfs sieht daher vor, dass der Regierungsrat mit der Erarbeitung eines Entwurfs für eine totalrevidierte Kantonsverfassung zu beauftragen sei – unter dem Vorbehalt selbstverständlich, dass die Stimmberechtigten einer Totalrevision zustimmen.

### **D. Finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen**

Die benötigten Ressourcen sowie die entsprechenden Kosten des Projekts werden letztlich vom gewählten Vorgehen einerseits sowie (bei einer Kommission) von der Grösse des entsprechenden Gremiums und der Anzahl der Sitzungen abhängen. Diese Faktoren sind zurzeit unbekannt, so dass vorerst keine näheren Angaben möglich sind. Hinzu kommen die internen Kosten für den Beizug von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für die Unterstützung und Beratung des Kantonsrates, deren Leistungen sich kaum beziffern lassen.

Wenn ein besonderer Verfassungsrat die Totalrevision vorbereitet, wäre das Verfahren aufwändiger. Der Verfassungsrat hätte sich selber zu organisieren. Er müsste mit einer leistungsfähigen Geschäftsleitung und nötigenfalls mit zusätzlichem Expertenwissen ausgestattet werden sowie die entsprechende Infrastruktur sicherstellen. Darüber hinaus würde der Verfassungsrat Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung zur Erfüllung seines Auftrags benötigen. Neben den entsprechenden Infrastrukturkosten wären im jährlichen Voranschlag des Verfassungsrates die Entschädigungen für die Sitzungsgelder (Plenar- und Kommissionssitzungen) und für die Spesen der Mitglieder des Verfassungsrates einzustellen. Diese sind nur schwer zu schätzen. Hinzu kämen die internen Kosten für den Beizug von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für die Unterstützung und Beratung des Verfassungsrates, deren Leistungen sich kaum beziffern liessen. Da die Modalitäten im Einzelnen noch nicht bekannt sind, sind zu den voraussichtlichen Kosten keine verlässlichen Angaben möglich. Es würden aber sicherlich höhere Kosten anfallen, als dies der Fall wäre, wenn Regierungs- und Kantonsrat das Geschäft vorbereiteten.



**E. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf des Grundsatzbeschlusses zur Totalrevision der Kantonsverfassung in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Beilage 1.1

Entwurf Grundsatzbeschluss